

gen²⁴⁷ und ermutigt UN-Habitat, diesen Prozess in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter voranzutreiben, um seine Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Wirksamkeit weiter zu erhöhen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen, das der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seiner Resolution 23/10²⁴¹ an den Exekutivdirektor gerichtet hat, ausgehend von den Erkenntnissen aus den experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierungen und den Programmen der Slumsanierungsfazilität den Arbeitsschwerpunkt von UN-Habitat im Bereich Finanzierung menschlicher Siedlungen auf die Stärkung seiner normativen Ansätze für die städtische Wirtschaft und die Förderung der Finanzierung von Stadtsanierung, Wohnraum und grundlegenden Diensten für die städtischen Armen zu verlegen und dabei das geografische und regionale Gleichgewicht zu berücksichtigen, sowie von dem Ersuchen, für die künftige Bereitstellung von Kreditvergabe-, Garantie- und Finanzberatungsdiensten in den Sektoren Stadtsanierung und Wohnraumfinanzierung möglichst rasch Partnerschaftsmodelle mit Institutionen für Entwicklungsfinanzierung zu sondieren und im Benehmen mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Modell auszuwählen;

am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁵³ und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird, und es begrüßend, dass auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der zehnte Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt begangen wurde,

in der Erkenntnis, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor für die soziale Integration und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Ei-

des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁵³ für dessen Vertragsparteien;

e) die aktive Teilhabe der Frauen, gemeinsam mit den Männern, an kulturellen Entscheidungsprozessen zu begünstigen und Aktivitäten zu unternehmen, welche die Ermächtigung der Frauen, die Wahrnehmung von Einstellungen und eine gleichstellungsfördernde Kultur fördern;

f) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwischen moderner Wissenschaft und Technologie und lokalen und indigenen Kenntnissen, Praktiken und Innovationen zu fördern;

g) der Weltöffentlichkeit die Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung stärker bewusst zu machen, so auch indem die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen kulturellen Praktiken geschützt und angeregt wird;

h) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts²⁵⁶, zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut²⁵⁷ im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des

sationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Durchführbarkeit verschiedener Maßnahmen zu bewerten, darunter die Möglichkeit einer Konferenz der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, eine Bestandsaufnahme des Beitrags der Kultur zur Entwicklung zu machen und einen konsolidierten Ansatz für Kultur und Entwicklung zu formulieren, und nimmt in diesem Kontext Kenntnis von der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene zum Thema „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2013 abhalten wird;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Informationen und Erkenntnisse über den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung der Entwicklung als Beitrag zur Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Kultur und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/209

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)²⁵⁸.

66/209. Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2011/2 des Wirtschaftsrats